



ÖGWT-Club

Steuerreform 2012

Überblick über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Dr. Verena Trenkwaller, LL.M.
Mag. Gerald Punzhuber
13., 22. und 26. März 2012

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Agenda



1. Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern
2. Private Grundstücksveräußerungen
3. USt & Gebäude
4. "Solidarabgabe"
 - a) Einschränkung der begünstigen Besteuerung der sonstigen Bezüge
 - b) Einschränkung des Gewinnfreibetrags
5. Sonstige Änderungen

1. Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern

Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern

- **Änderung in § 2 Abs 8 Z 3 EStG**
„Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens höchstens in Höhe der nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste des betreffenden Wirtschaftsjahres anzusetzen.“
- **Analoge Änderung bei der Gruppenbesteuerung in § 9 Abs 6 Z 6 KStG:**
„Höchstens jedoch die nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste des Wirtschaftsjahres“
 - **bisher:** Verlustverwertung in Höhe des nach inländischen Vorschriften ermittelten Verlustes

Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern



■ Ziel der Regelung:

- Überhänge aus höheren Verlusten nach österreichischem gegenüber jenen nach ausländischem Recht wurden nie nachversteuert, da die Nachversteuerung an die ausländische Verlustverwertung angeknüpft hat.
- Wenn nach ausländischen Recht kein Verlust entstanden ist, dann ist es zu gar keiner Nachversteuerung gekommen.
- Extremfall im Ausland Gewinn und im Inland Verlust

■ Kritik:

- 2fach Deckelung
- Umrechnung bleibt
- VwGH 2001 Gleichbehandlung von vergleichbaren grenzüberschreitenden Sachverhalten

Steuerreform 2012

4

Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern



■ Beispiel Bauausführung/Anlagenbau:

	Completed Contract Methode (Österreich)	Percentage of Completion Methode (Betriebsstättenstaat)	Besteuerung im Betriebsstättenstaat (30 %)
Jahr 1	-200	120	36
Jahr 2	-200	130	39
Jahr 3	800	150	45
	400	400	120

	Alte Rechtslage		Neue Rechtslage	
Jahr 1	-200	Verlustverrechnung	keine Verlustverrechnung	keine Verlustverrechnung
Jahr 2	-200	Verlustverrechnung	keine Verlustverrechnung	keine Verlustverrechnung
Jahr 3	0	keine Nachversteuerung		

■ Alte Rechtslage:

Verwertung eines fiktiven Verlustes in Österreich, obwohl insgesamt kein Verlust vorliegt; keine Nachversteuerung

■ Neue Rechtslage:

Keine Verlustverwertung, da nach ausländischem Recht ein Gewinn vorliegt.

Steuerreform 2012

5

Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern



- Problem der neuen Regelung: Totalverlust
- **Weiterführung Beispiel:**
Annahme: im Jahr 3 stellt sich heraus, dass Betriebsstätte einen Totalverlust erwirtschaftet

	Completed Contract Methode (Österreich)	Percentage of Completion Methode (Betriebsstättenstaat)
Jahr 1	-200	120
Jahr 2	-200	130
Jahr 3	200	-450
	-200	-200

- Nach der neuen Rechtslage keine Verlustverwertung mehr in Österreich möglich, da in den Jahren 1 und 2 die neue Deckelung greift, im Jahr 3 keine Verlustverwertung mangels inländischem Verlust möglich ist.
- Berücksichtigung des Totalverlustes bei Beendigung Betriebsstätte/Liquidation Gruppenmitglied?

Steuerreform 2012

6

Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern



Strategien bei Auslandsbetriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern aufgrund der neuen Rechtslage

- Kaum Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Gewinnermittlung
 - Keine wesentliche Auswirkung
- Große Unterschiede (im Ausland geringere Verluste als im Inland) und Erwartung von Gewinnen in Zukunft
 - Auslandsbetriebsstätten und Aufnahme ausländischer Gesellschaften weiterhin sinnvoll, aber geringerer Liquiditätsvorteil
 - Doppelverlustverwertungsvorteil fällt weg (= Regelungszweck)

Steuerreform 2012

7

Auslandverlustverwertung bei Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern



- Große Unterschiede und riskante Projekte (eventuell Totalverlust möglich)
 - Überlegung von Alternativen
 - zB Abwicklung von Projekten in Kapitalgesellschaften und Option zur Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG
- Ausnutzung von Bilanzierungswahlrechten zur Angleichung der inländischen und ausländischen Gewinnermittlung



2. Private Grundstücksveräußerungen

Grundstücksveräußerungen - Privatpersonen



- Bisherige Rechtslage
 - Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien nur innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren (eventuell 15 Jahre steuerpflichtig)
- Neue Rechtslage
 - Grundsätzliche Steuerpflicht bei Veräußerung von Immobilien, wenn die Veräußerung (Verpflichtungsgeschäft) nach dem 31.3.2012 erfolgt.
- Ermittlung des Veräußerungsgewinnes („Neugrundstücke“, Grundstück noch steuerverfangen)
 - Nach den bisherigen Regelungen bei Spekulationsgeschäften
 - Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten
 - Verminderung um die Kosten der Selbstberechnung oder Mitteilung
 - Erhöhung der Anschaffungskosten um Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen (sofern nicht bereits im Rahmen der Vermietung und Verpachtung abgezogen)
 - Verminderung der Anschaffungskosten um Absetzung für Abnutzung, die im Rahmen der Vermietung und Verpachtung geltend gemacht wurde.
 - Erhöhung um steuerfreie Beträge iSd § 28 Abs 6 EStG

Grundstücksveräußerungen - Privatpersonen



- Grundstücksteile, die im Rahmen von Umwidmungen an die Gemeinde übertragen werden → Übertragung der Anschaffungskosten
- Kein Abzug von sonstigen Werbungskosten (insbesondere Finanzierungskosten), wenn der 25%ige Steuersatz zur Anwendung kommt (analog bei Körperschaften außer Kapitalgesellschaften)
- Inflationsabschlag
 - Ein Inflationsabschlag von den Einkünften (vom Unterschiedsbetrag) von 2 % ist ab dem elften Jahr jährlich vorzunehmen, jedoch höchstens 50 %

Grundstücksveräußerungen - Privatpersonen



■ Beispiel

- Erwerb Wohnung Anschaffungskosten 200.000,00 € am 1.1.2004
- Wohnung wurde vermietet, Abschreibungen wurde durchgehend iHv 80 % der Anschaffungskosten (Gebäudeanteil) geltend gemacht iHv 1,5 %, das sind 2.400,00 €
- Verkauf der Wohnung am 1.1.2016
- Im Jahr 2011 wurden Instandsetzungsaufwendungen von 25.000,00 € getätigt und in der Folge als Zehntel abgesetzt,
- Verkaufserlös 280.000,00 €

■ Berechnung

Verkaufserlös	280.000,00
Anschaffungskosten 200.000,00 €	
abzüglich AfA 12 x 2.400,00 = 28.800,00	-171.200,00
Instandsetzungsaufwendungen 25.000,00 €	
abzüglich geltend gemacht 5 x 2.500,00	<u>-12.500,00</u>
	96.300,00
abzüglich 2 x 2 % Inflationsabschlag = 4 %	<u>-3.852,00</u>
Einkünfte	92.448,00
Immobilienwertsteuer 25 %	23.112,00

Steuerreform 2012

12

Grundstücksveräußerungen - Privatpersonen



■ Pauschale Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei „Altgrundstücken“ (am 31.3.2012 nicht mehr steuerhängig)

- Bei einem nach dem 31.12.1987 umgewidmeten Grundstück 60 % des Veräußerungserlöses. Erfasst sind Umwidmungen von Grünland in Bauland, nicht jedoch innerhalb einer Widmungsgruppe (zB von Bauland Bauklasse I auf Bauklasse III).
- Bei allen anderen Grundstücken (zB bei jenen ohne Widmungsänderung) 14 % des Veräußerungserlöses. Dies führt zu einer Steuerbelastung von 3,5 % des Veräußerungserlöses.
- Jedoch auf Antrag können die Einkünfte nach den allgemeinen Regeln ermittelt werden (wie bei Neugrundstücken), in der Praxis wahrscheinlich wenig Bedeutung.

Steuerreform 2012

13



■ Verluste aus Grundstücksveräußerungen

- Können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden („Schedulensystem“; Abkehr vom synthetischen Prinzip der Einkommensteuer“)
- Können nicht als Verlustvortrag vorgetragen werden
- Selbst bei Regelbesteuerungsoption ist Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben laut Erläuternden Bemerkungen nicht möglich!
- Verfassungsrechtliche Bedenken



■ Steuerbefreiungen

- Hauptwohnsitzbefreiung
 - Mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz
 - Zusätzlich wird eine alternative Hauptwohnsitzbefreiung eingeführt, die zur Anwendung kommt, wenn die Immobilie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.
- Selbst hergestellte Gebäude, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben
- Grundstücke, die infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen veräußert werden (auch im Betriebsvermögen)
- Abgeltung von Wertminderungen von Grundstücken aufgrund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse (auch im Betriebsvermögen)
- Tauschvorgänge im Rahmen von Flurbereinigungen und Zusammenlegungen; Übertragung der Anschaffungskosten

Grundstücksveräußerungen - Privatpersonen



■ Besonderer Steuersatz gem § 30a EStG

- Immobilienveräußerungen unterliegen dem Steuersatz von 25 %
- Keine Berücksichtigung beim Gesamtbetrag der Einkünfte/Progressionsvorbehalt
- Kein Abzug von Werbungskosten wie zB Finanzierungskosten, Maklergebühren des Verkäufers, etc (auch bei Regelbesteuerungsoption)
- Möglichkeit auf Regelbesteuerung (analog wie bei KEST)
- Besonderer Steuersatz gilt auch für betriebliche Einkünfte natürlicher Personen

Grundstücksveräußerungen - Betriebsvermögen



■ Veräußerung von Immobilien im Betriebsvermögen natürlicher Personen und Personengesellschaften

- Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden auch Wertänderungen des Grund und Bodens bei § 4 Abs 3 EStG bzw § 4 Abs 1 EStG Gewinnermittlern künftig steuerlich erfasst.
- Der Veräußerungsgewinn für Neuvermögen (nach dem 31.3.2012 angeschafft) ist nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften zu berechnen, wobei Aufwendungen idR nicht abzugsfähig sind.
- Der 2%ige (Inflations-)Abschlag ist für den Grund und Boden, nicht jedoch für das Gebäude anzuwenden.
- Befreiungsbestimmung für Abgeltung von Wertminderungen ist anzuwenden
- Bei Altvermögen (am 31.3.2012 nicht mehr steuerverhangen) sind die oben für das Altvermögen im Privatbereich vorgesehenen Grundsätze zur Veräußerungsgewinnermittlung für den Grund und Boden anzuwenden; für den auf das Gebäude entfallenden Veräußerungsgewinn erfolgt eine Gewinnermittlung nach den allgemeinen Vorschriften.

Grundstücksveräußerungen - Betriebsvermögen



- Generelle Besteuerung (auch beim § 5-Gewinnermittler) mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu.
- Davon ausgenommen allerdings
 - gewerbliche Grundstückshändler und
 - andere Steuerpflichtige, deren Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der Überlassung oder Veräußerung von Immobilien liegt.
 - Weiters kommt der besondere Steuersatz von 25 % nicht zur Anwendung, soweit eine Teilwertabschreibung vorgenommen worden ist oder stille Reserven nach §12 EStG übertragen worden sind.

Grundstücksveräußerungen - Betriebsvermögen



■ Einlagen und Entnahmen bei Betriebsvermögen

- Einlagen von Grundstücken sind ab dem 1.4.2012 immer mit den historischen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten anzusetzen, es sei denn, der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage ist niedriger.
- Entnahmen von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen oder in einen anderen Betrieb waren im Ministerialentwurf nicht gesondert geregelt und wären daher auch weiterhin grundsätzlich sofort im Zeitpunkt der Entnahme der Besteuerung unterlegen, obwohl die Immobilien ab dem 1.4.2012 im Privatvermögen steuerhängig bleiben
 - RV: Entnahme zum Buchwert, sofern nicht eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz vorliegt
- Anpassung § 12 EStG (Übertragung stiller Reserven)
 - Differenzierung der Schienen der Übertragung
 - Nur mehr Grund auf Grund und Gebäude auf Gebäude; sonstige körperliche Wirtschaftsgüter; unkörperliche WG auf unkörperliche WG



- **Veräußerung von Immobilien durch Privatstiftungen**
 - Immobilienertragsteuer gilt nach analogen Grundsätzen auch für Privatstiftungen.
 - Immobilienveräußerungen unterliegen der „Zwischenbesteuerung“ von 25 % mit Anrechnungsmöglichkeit auf die Kapitalertragsteuer bei Zuwendung an die Begünstigten.

- **Veräußerung von Immobilien durch Körperschaften öffentlichen Rechts**
 - Immobilienveräußerungen unterliegen nach den analogen Grundsätzen der Körperschaftsteuer.
 - **Vermeidung** bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts durch Zuordnung der Immobilien zu einem steuerbefreiten Betrieb und bei Körperschaften öffentlichen Rechts darüber hinaus auch noch durch Zuordnung der Immobilien zu einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung möglich!



- **Veräußerung von inländischen Immobilien durch ausländische Personen**
 - Für ausländische natürliche Personen und Körperschaften ist die Immobilienertragsteuer analog anzuwenden, sofern inländische Immobilien veräußert werden.
 - Es erfolgt eine entsprechende Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht.
 - Doppelbesteuerungsabkommen weisen Steuerrecht immer dem Lagestaat zu

Immobilienwertsteuer - Entrichtung



- Grundsätzlich soll ab 2013 Selbstberechnung durch Notar erfolgen
- Abfuhr bis zum 15. des zweitfolgenden Monats
- Für private Grundstücksveräußerungen „Endbesteuerungswirkung“ (nicht bei betrieblichen)
 - Ausnahme: Angaben des Steuerpflichtigen entsprechen nicht den Tatsachen
 - Veranlagungsoption (zB zum Ausgleich von Verlusten aus Grundstücksveräußerungen, wenn zB Instandsetzungskosten nicht berücksichtigt wurden)

Immobilienwertsteuer - Entrichtung



- Bei Veräußerung betrieblicher Grundstücken aus dem Anlagevermögen soll die Selbstberechnung ebenfalls durch den Notar erfolgen.
 - Keine Endbesteuerungswirkung
 - Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld
- Keine Selbstberechnung durch Notar
 - Bei Befreiung (Hauptwohnsitz und behördlicher Eingriff)
 - Zufluss erst später als zwölf Monate nach Veräußerungsgeschäft
 - Wenn eine Übertragung von stillen Reserven gem § 12 EStG erfolgt
- Erfolgt keine Selbstberechnung durch den Notar ist eine Vorauszahlung zu entrichten

3. USt & Gebäude

USt & Gebäude: Rechtslage vor StabG 2012

■ **Rechtslage vor StabG 2012:**

- Grundstücksvermietung unecht steuerbefreit
- Zwingend steuerpflichtig aber zB Wohnzwecke und Abstellplätze für Fahrzeuge
- Optionsmöglichkeit zu steuerpflichtiger Vermietung

■ **Bislang für (teilweise) unecht steuerbefreite Unternehmer:**

- Auslagerung der Grundstückserichtung in Tochtergesellschaft mit vollem Vorsteuerabzug
- Vermietung seitens Tochter- an Muttergesellschaft mit Option zur Umsatzsteuer
- Wechsel zur steuerfreien Vermietung nach Ablauf des 10jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraumes



- **USt-Option neu RV 1. StabG 2012:**
 - **Option zur USt-Pflicht nur möglich, wenn Mieter Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen**
 - Gilt für nach 31.3.2012 beginnende Miet- und Pachtverhältnisse, wenn nicht mit Gebäudeerrichtung vor 1.4.2012 begonnen wurde, sowie nach 31.3.2012 erworbenes Wohnungseigentum
 - Neuregelung nicht anwendbar, wenn Mieter Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Beihilfenbezug nach §§ 1, 2, 3 Abs 2 GSBG berechtigen
 - Letzteres betrifft insbesondere Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens mit Ihren Pflegeheimen sowie Krankenanstalten



- Eine „**nahezu ausschließliche Verwendung**“ ist anzunehmen, wenn die auf den Mietzins für das Grundstück bzw für den Grundstücksteil entfallende Umsatzsteuer höchstens zu 5 % vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre (Bagatelgrenze).
- Als Beginn der **Errichtung des Gebäudes** ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem bei vorliegender Baubewilligung mit der Bauausführung tatsächlich begonnen wird, also der Anfang der tatsächlichen handwerklichen Baumaßnahmen. Auch die Erteilung eines spezifischen Bauauftrages an den Bauunternehmer ist bei vorliegender Baubewilligung als Beginn der Errichtung anzusehen.



- Der **Mietzins ändert sich**, weil Großreparaturen (Sanierungen, Instandhaltungen etc) an einem bestehenden Gebäude, das bereits vor dem 1.4.2012 errichtet worden ist, nach dem 31.3.2012 durchgeführt worden sind. Der Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung ist weiterhin möglich, da das Gebäude ja vor dem 1.4.2012 errichtet worden ist. Auch ein **späterer Mieterwechsel ist unschädlich**. Einzig der Vorsteuerberichtigungszeitraum für die nach dem 31.3.2012 durchgeführte Großreparatur verlängert sich von 10 auf 20 Jahre.



- **Vorsteuerberichtigung neu 1. StabG 2012**
 - **Vorsteuerberichtigungszeitraum iZm Grundstücken auf 20 Jahre ausgedehnt**
 - Gilt für Grundstücke (einschließlich aktivierungspflichtige Aufwendungen & Großreparaturen), die der Unternehmer erstmals nach 31.3.2012 als Anlagevermögen verwendet
 - **und** wenn bei Vermietung für Wohnzwecke, Vertragsabschluss nach 31.3.2012



- „Klarstellung“ in EB RV
 - **nicht von Neuregelung betroffen:**
 - a) bereits in Nutzung stehende Grundstücke sowie
 - b) wohnvermietete Grundstücke mit bereits abgeschlossenen Mietverträgen (letztere unabhängig von tatsächlicher Innutzungnahme)
 - **von Neuregelung betroffen:**
 - nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, wenn Leistungen iZm Anlagevermögen erstmals nach 31.3. 2012 in Verwendung genommen
 - **Ausnahme: wohnvermietete Grundstücke mit Vertragsabschluss über Vermietung vor 1.4.2012**



4a
befristeter Solidarbeitrag
für Angestellte

Solidarbeitrag



- Befristeter Solidarbeitrag auf hohe Bezüge
- Bis Jahresbruttobezug von und 185.000,00 €: kein Solidarbeitrag - bisherige Regelung weiter anwendbar
- Für sonstige einmalige Bezüge (insbesondere 13./14. Gehalt) begünstigte 6 %-Besteuerung nicht mehr voll anwendbar:

Jahressechstel	ESst
bis 620,00 €	0 %
für die nächsten 24.380,00 €	6 %
für die nächsten 25.000,00 €	27 %
für die nächsten 33.333,00 €	35,75 %
darüber (über 83.333,00 €)	Tarif (bis zu 50 %)

Steuerreform 2012

32

Solidarbeitrag - Auswirkung



Bruttogehalt/Monat €	Besteuerung 13./14. Gehalt	ESst-Erhöhung
bis 13.280,00	6 %	-
ab 13.281,00 bis 25.780,00	27 %	+3 %
zwischen 25.781,00 und 42.477,00	35,75 %	+4,5 %
ab 42.448,00	50 %	+6,28 %

- Befristete Anwendung 2013 bis 2017
- Veranlagung der sonstigen Bezüge bei mehreren Dienstverhältnissen

Steuerreform 2012

33

4b „Solidarabgabe“ befristete Einschränkung Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag vor StabG 2012

■ **Bisher Gewinnfreibetrag maximal 100.000,00 €**

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 769.232,00 €	13 %
	über 769.231,00 €	0 %
Maximal		100.000,00 €

- Nur für natürliche Personen
- Nur für betriebliche Einkünfte exklusive Veräußerungsgewinne, Dividenden, Zinsen
- Bei Mitunternehmerschaften maximal 100.000,00 € anteilig
- Begünstigte Wirtschaftsgüter: abnutzbares Anlagevermögen mit Nutzungsdauer mindestens vier Jahre, Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG

Befristete Beschränkung Gewinnfreibetrag



- 2013 bis 2016 Gewinnfreibetrag maximal 45.350,00 €

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
Maximal		45.350,00 €



5. Sonstige Änderungen

Sonstige Änderungen



■ Forschungsprämie

- Erhöhung der BMGL-Deckelung für Auftragsforschung von 100.000,00 auf 1 Mio €
- Möglichkeit zum Einbezug der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) als Gutachter:
 - Beurteilung der FFG, ob Forschung bzw experimentelle Entwicklung vorliegt
 - Steuerpflichtiger kann bis Geltendmachung der Prämie ein FFG-Gutachten vorlegen: Feststellungsbescheid des Finanzamtes, ob Anspruchsvoraussetzungen erfüllt
 - Finanzamt kann auch selbst FFG-Gutachten einholen: unbillige Verzögerungen?
 - Offene Fragen: „Parteiangehör“ in Gutachtensprozess? Vertraulichkeitsschutz?
- RV: Finanzamt kann Steuerpflichtigen zur Beibringung eines FFG-Gutachtens auffordern
- Über Antrag des Steuerpflichtigen Feststellungsbescheid, wenn Glaubhaftmachung, dass Voraussetzungen erfüllt (FFG-Gutachten) und richtige BMGL-Ermittlung; wenn § 118a BAO Bescheid vorliegt: WP-Bestätigung, dass tatsächliche Forschung der beurteilten Forschung entspricht
- § 118a BAO: kostenpflichtige (1.000,00/200,00 €) bescheidmäßige Bestätigung über vorliegende Forschung, wenn FFG-Gutachten vorliegt

Sonstige Änderungen



■ Halbierung steuerliche Förderung Zukunftsvorsorge, Pensionsvorsorge, Bausparen

- Bausparprämie: ab April 2012 1,5 statt 3 %
- Pensionsvorsorge, Zukunftsvorsorge: 2012 4,25 statt 8,5 %

■ Entfall diverser Steuerbefreiungen Mineralölsteuer

■ Sonderbeitrag zu Stabilitätsabgabe 2012 bis 2017

- 2012: 50 % des am 31.7.2012 bzw am 31.10.2012 zu entrichtenden Betrages
- 2013 bis 2017: 25 % der zu entrichtenden Beträge
- Als Betriebsausgabe abzugsfähig
- Dotierung eines BMF-„Fonds für Maßnahmen gemäß FinStaG“ zweckgebunden zur Sicherung des Finanzmarktes